

C-2

Titel	Spekulationen den Riegel vorschieben – Bodenwertsteuer jetzt
Antragsteller*innen	Jusos Oberbayern
Adressat*innen	Juso-Bundeskongress, Juso-Landeskonferenz

Spekulationen den Riegel vorschieben – Bodenwertsteuer jetzt

- 1 Adressat*innen: Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress
 2 Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundes-
 3 verfassungsgericht die aktuelle Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund dessen
 4 muss eine Neuregelung durch die gesetzgebende Instanz bis zum 31. Dezember 2019 hin erfolgen.
- 4 Wir fordern deswegen die Reformierung der bestehenden Grundsteuer hin zu einer Bodenwertsteuer, zumal
 5 die derzeitige Form der Grundsteuer nicht effektiv Bodenspekulationen verhindert, unter welchen Städte so-
 6 wie Gemeinden in Ballungsgebieten leiden:
- 7 So ist es derzeit profitabler, die Wertsteigerung eines Grundstückes abzuwarten, statt es aktiv zu nutzen. Damit
 8 wird die Schaffung von Wohnraum verhindert und die Verknappung der Wohnungen in Städten und Ballungs-
 9 räumen begünstigt.
- 10
- 11 Um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, hat die Bundesregierung einen
 12 Vorschlag eingebracht.
- 13 Jedoch macht dieser zu viele Zugeständnisse an die Länder.
- 14 Die Öffnung der Grundsteuer für abweichende, länderspezifische Regelungen bringt die Effektivität und das
 15 Potenzial der Besteuerung von Grund für die Gemeinden in Gefahr.
- 16 Die gesetzgebende Instanz ist in der Pflicht, die Gemeinden davor zu schützen.
- 17 Statt die Grundsteuer lediglich über die Hürde der Verfassungskonformität zu heben, sollte die Legislative die
 18 Möglichkeit nutzen, eine grundlegende Neufassung der Besteuerung zu wagen.
- 19 Eine Besteuerung ist nur dann gerecht und effektiv, wenn sie sich nur am Wert des Grundes. Die Einbeziehung
 20 anderer Wirtschaftsgüter in die Berechnung führt nur zu einer ungerechten Verteilung der Steuerlast. Hat die
 21 gesetzgebende Instanz das Ziel, eben diese zu besteuern, sollte dies gesondert geschehen.
- 22 Deshalb fordern wir ergänzend zu den bereits bestehenden Beschlusslagen:
- 23 • Die Besteuerung soll von nun an unter Berücksichtigung der Fläche des Grundstücks stattfinden, die
 24 Bebauung wird ausgenommen;
 - 25 • Die Höhe der Besteuerung soll ausschließlich unter Verwendung der Flächengröße und dem durch
 26 einen unabhängigen Gutachter*innenausschuss ermittelten Bodenrichtwert, wie festgelegt im Bauges-
 27 setzbuch, berechnet werden;
 - 28 • Die Grundsteuer soll nicht für abweichende Landesregelungen geöffnet werden, das Recht der Kom-
 29 munen, individuelle Hebesätze zu bestimmen, soll wie zuvor bestehen bleiben;
 - 30 • Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ermäßigungen sollen – soweit anwendbar – beibehalten
 31 werden, insbesondere für

- 32 - Grundstücke die durch die Wohnraumförderungsgesetze des Bundes oder der Länder gefördert
33 wurden bzw. werden,
- 34 - Grundstücke die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften zugerechnet werden und
- 35 - Grundstücke die Genoss*innenschaften und Vereinen zugerechnet sind, welche von der Körper-
36 schaftsteuer befreit sind
- 37 • Die Bodenwertsteuer muss explizit auch auf nicht oder nur geringfügig genutzte Grundstücke bei be-
38 stehendem Baurecht im Zusammenhang bebauter Gebiete oder bei Vorhandensein eines Bebauungs-
39 plans erhoben werden.